

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b. Ein Drittel der Municipalität, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen.

c. Ein Drittel der Armenkasse der nemlichen Gemeinde.

Vermittelt des Antheils an den Abgaben, Gebühren, Taxen und Geldbußen, welcher den Municipalitäten nach Inhalt der Artikel 109. 110. 111. 112. und 124. des gegenwärtigen Beschlusses zugestanden wird, sollen sie alle mit der ihnen in ihren betreffenden Gemeinden übertragenen Beziehung der Abgaben verbundene Kosten bis zur Ablieferung des reinen Ertrags dieser Abgaben in die Hände des Distrikteinnehmers tragen.

Was den Betrag dieser Kosten übersteigt, soll von jeder Municipalität für die Gemeindeausgaben verwendet werden.

125. Die Municipalitäten sollen im Christmonat jedes Jahrs dem Distrikteinnehmer eine Rechnung zustellen, welche anzeigen soll:

a. Den Betrag der Prozente, welche sie das Jahr hindurch von jeder Art von Abgaben bezogen, so wie jenen der Geldbußen und anderer Taxen, die sie erhalten haben.

b. Die umständliche Anzeige der Kosten, die sie wegen der Beziehung der Abgaben gehabt haben.

c. Endlich die Summe, welche diese Kosten überstiegen hat und für die Gemeindeausgaben verwendet worden.

126. Alle Bürger einer Gemeinde sind in Gesamtheit für die Zahlungsfähigkeit der Municipalitätsmitglieder dem Staate verantwortlich, und stehen ihm gut für die Bezahlung und Einsendung der der Municipalität zum Einziehen überlassenen Abgaben in die Kasse des Distrikteinnehmers.

127. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben und die Ertheilung der betreffenden Instruktionen aufgetragen seyn.

Folgen die Unterschriften.

**Gesetzgebender Rath, 26. März.**

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

H. Vollz. Ráthe! Sie haben dem gesetzgeb. Rathe in Ihren zwey Botschaften vom 20. Horn. und 11. März 1801 den Antrag gemacht, die mit den zwey austretenden Minoriten Antonio Maria Laghi, und Anselmo de Trippis von Lugano, getroffenen Auskäufe zu rati-

ciren, vermöge welcher jedem derselben 960 Fr. ein für allemal bezahlt würden. Wir glauben bey solchen Auskäußen unter Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, daß nicht späterhin solche ausgetauschte Ordenspersonen entweder ihren Familien, oder ihren Gemeinden, oder wohl gar dem Staat zur Last fallen können; so wie auf der andern Seite auch solchen Personen die im Stande sind, ihre Dienste auf eine mit ihrem Beruf vereinbare Weise dem Staat zu leisten, anstatt des Auskaufs vorzüglich solche Aemter und Verrichtungen, die ihnen den gehörigen Unterhalt verschaffen, angewiesen werden sollen. Daher werden Sie B. V. R. eingeladen, über die Umstände dieser Ordensgeistlichen nähere Auskunft zu ertheilen, und namentlich anzuzeigen, ob sie sich durch diese Aussteuer, ein solches Schicksal verschaffen, und ihr zukünftiger Unterhalt auf irgend eine andere Art so gesichert werden könne, daß sie nicht am Ende ihrer Familie oder der Gemeinde oder dem Staat zur Last fallen müssen? und ob dieselben nicht fähig seyen, zu irgend einem mit ihrem Beruf vereinbaren Amt von Staat aus angestellt zu werden, das ihnen ihren Unterhalt gewähren könnte?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 7. d. M. haben Sie Ihrer Unterrichtscommission die von dem Vollz. Rath eingekommenen Berichte, über die Getraidabgabe der Gemeinde Forell, C. Freyburg, an die Pfarrey Stáffis, gegen welche jene Gemeinde in ihrer Petition v. 21. Jan. d. J. Einwendungen macht, überwiesen, um nunmehr ihr Gutachten darüber abzufassen.

Ihre Commission hat aus den Bezlagen ersehen, daß die Gemeinden Forell, Autavanx und Sevaz zur Pfarrey Stáffis gehörig, seit undenklichen Zeiten an ihren Seelsorger in Stáffis folgende Abgabe entrichteten: Wer einen ganzen Pflug d. i. 3 bis 4 Pferde hielt, bezahlte jährlich 4 Mäffel Getraide, wer einen halben Pflug hatte 3 Mäffel, und wer nur ein Fuchart auf seinem Brachfelde anblünte, 2 Mäffel; sonach konnte es sich ereignen, daß jemand, der weder Grund noch Boden besaß, aber einige Pferde zu seinem Brodgewinn hielt, jene vier Mäffel gleich dem reichsten Gutbesitzer abgeben mußte. Dazu kommt noch, daß diejenigen Bürger im Stádtchen Stáffis, die nur ein Fuchart schneiden, bloß eine Garbe davon an den nämlichen Pfarrey entrichteten. Gegen die Bezahlung dieser Abgabe nun (die schon in älteren Acten in die Cathegorie der Primizen gesetzt ist) protestirten obige 3 Gemeinden vdr langem schon und zu verschiede-

nen malen, und zwar namentlich in den Jahren 1745 und 1791; sie wurden aber immer durch obrigkeitliche Sprüche zur Ruhe gewiesen. Seit der Revolution langten sie mit wiederholten Bittschriften bey dem Minister der Künste und Wissenschaften ein, der sie ebenfalls abwies.

Die 2 Gemeinden Autavan und Sevaz fügten sich in die Entscheidung des Ministers und bezahlten dem Pfarrer zu Stäffis auf die bisher übliche Weise die Primizen; Forel aber wendet sich nun neuerdings mit seiner Weigerung an den gesetzgebenden Rath.

Die Unterrichts-Com. glaubt nun mit dem Minister der Künste und Wissenschaften, daß der Pfarrer von Stäffis jene Abgabe allerdings rechtlich zu fodern befugt sey. Die Pflichtigen haben sie unter dem Titel von Primizen der Pfarre seit unzuberechnenden Jahren bezahlt; so oft sie dagegen ankamen, hat man sie nach genauer Untersuchung Obrigkeitswegen, abgewiesen. Endlich verfällt sie unausweichlich das Gesetz vom 20. Dec. 99. welches verordnet: „daß die Gemeinden, die bis dahin ihren Religionsdienern die sogenannten Erstlinge zu entrichten schuldig gewesen, gehalten sind, diese Erstlinge noch fernerhin und auf gleichem Fuß wie ehemals, zu entrichten.“

Wenn also die Gemeindegensossen von Forel sich anerbieten, wohl eine Garbe, gleich den Bürgern von Stäffis, aber nicht mehr an ihren Pfarrer abzuliefern; so kann man — wenigstens einsweilen — nicht anders als sie zu ihrer alten Verpflichtung weisen; und äußern sie dann, dieses fehlgeschlagenen Versuchs wegen den Wunsch, sich von der Pfarren Stäffis zu trennen, um eine eigene zu bilden, oder sich mit einer benachbarten andern zu vereinigen, so ist diese ihre zweyte Forderung nicht besser gegründet, als ihre erste, und verdient somit schon dieser Ursache wegen das nemliche Schicksal.

Eure Unterrichtscommission rath Euch darum, die Petenten mit ihrem Begehren abzuweisen.

Die Civilgesetzgebungscommission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rätthe! Der Distriktsgerichtschreiber Reber zu Erlenbach, C. Oberland, beschwert sich in einer Bittschrift vom 27. Horn, 1801, daß seine Besoldung seit 1798 beynabe ganz rückständig und ihm überdieß verschiedene von ihm gemachte Vorschüsse zu vergüten seyen, und endlich auch daß ihm zugemuthet werde, die von den Notarien des Niederämmenthals ausgefertigten unentgeltlichen Contracte unentgeltlich einzuschreiben. So wie nun der gesetzgebende Rath seine Bittschrift wegen den zwey ersten Gegenständen Ihnen B. V. R. bereits

am 7. Merz zugesandt hat, so überweist er Ihnen nach angehörtem Bericht der Civilgesetzgebungscommission nun auch den dritten Gegenstand derselben, mit der Einladung, darüber zu verfügen, was Sie in andern Distrikten verordnet haben werden.

Die Finanzcommission erstattet folgende Berichte, deren Antrag angenommen wird:

Nationalgüterverkäufe in Thalheim, Distr. Arau, Canton Argau:

1. Zwey und ein Viertel Fucharten Nebland, dann noch  $\frac{1}{4}$  Fuch. Nebland,  $\frac{1}{8}$  Fuch. Bunderland; alles in der Gemeinde Thalheim gelegen: geschätzt 1685, verkauft  $3421 \frac{1}{2}$ , überlost  $1736 \frac{1}{2}$  Fr.

2.  $1 \frac{1}{2}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 232, verk.  $562 \frac{1}{2}$ , überl.  $330 \frac{1}{2}$  Fr.

3.  $\frac{3}{8}$  Fuch. Nebland und  $\frac{1}{8}$  Fuch. Bunderland; beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk.  $301 \frac{1}{2}$ , überl.  $52 \frac{1}{2}$  Fr.

4.  $\frac{3}{8}$  Fuch. Nebland und  $\frac{1}{8}$  Fuch. Bunderland; beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 249, verk.  $241 \frac{1}{2}$ , Minderloosung  $7 \frac{1}{2}$  Fr.

5.  $\frac{4}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 510, überl. 218 Fr.

6.  $\frac{4}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 363, überl. 131 Fr.

7. 1 Fuch. Nebland und  $\frac{1}{2}$  Fuch. Bunderland, beydes in der Gemeinde Thalheim gelegen: gesch. 900, verk. 2325, überl. 1425 Fr.

8.  $\frac{2}{4}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 232, verk. 540, überl. 308 Fr.

9.  $\frac{1}{8}$  Fuch. Nebland in der Gemeinde Thalheim: gesch. 58, verk. 138, überl. 80 Fr.

Wegen diesen Nebn hatte der gesetzgebende Rath von dem Volkz. Rath Auskunft verlangt, und diese wird in dessen Botschaft vom 19. Merz auf die befriedigendste Weise ertheilt. Weil die vormalige Bearbeitungsart dieser Nebn nicht mehr Platz haben kann; so würde ihr Abtrag und somit auch ihr Werth abnehmen. Die Finanzcommission rathet daher deren Veräußerung an. Selbst bey N. 4 wird sie, ungeachtet der Minderloosung von  $7 \frac{1}{2}$  Fr. dennoch vortheilhaft seyn, weil dieses Stück durch einen Wasserguß sehr übel zugerichtet worden ist.

(Die Forts. folgt.)

### D r u c k f e h l e r .

In N. 304. S. 1266. Sp. 1. Z. 6. statt: sie, nicht die Zeit, lies: sie mißt die Zeit.

In N. 306. S. 1276. Sp. 2. Z. 3. von unten, statt Finanzcommission, lies Criminalcommission.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 22 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 2 Floreal IX.



## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Gg. in Bern, und 5 Fr. 5 Gg. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrey geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bey dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um befestigte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey F. H. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind beyde bey den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission.)

Nationalgüterverkäufe im Distrikt  
Brugg, Canton Argau.

Die Landschreiberey Bünden zu Brugg: gesch. 150/  
verkauft 230, überlöst 80 Fr.

Die Veräußerung dieser Bünden hätte schon früher vor sich gehen können, wenn nicht wegen des ungleich angegebenen Halts derselben, für gut erachtet worden wäre, Auskunft anzubegehren. Nach der Botschaft des Volkz. Rathes rührt dieser Unterschied bloß daher, daß ein sonst mit dazu gerechneter Krautgarten und Kabinetplatz, nicht zum Steigerungsausruf gekommen sey. Was aber mit diesem Garten gemacht werden soll, davon sagt die Botschaft nichts. Ohne Bedenken aber kann der Verkauf der Bünden genehmigt werden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

V. Gesetzgeber! Sie haben vor wenigen Tagen Ihren Entschluß über die Veräußerung des sogenannten Brodhäus, eines Pinterschents bey Wimmis im E. Oberland, aufgeschoben, und vor Nehmung eines Entscheids, den Pachtaccord einzusehen verlangt.

Dieser ist nun wirklich bey der Stelle, er giebt aber keinen wesentlichen Aufschluß. Sodiel erhellet doch daraus, daß der Pächter die kleinen Reparationen an den Gebäuden, so wie die Verbesserung der Dachungen, sowohl die durch Windstöße veranlaßten, als die allgemeinen alljährlichen Verbesserungen, in seinen eignen Kosten zu machen hat, und daß nur die größern Reparationen und Erneuerungen der Dachungen, dem Staat obliegen. Wegen Unterhaltung der Schwellen hingegen steht nichts in diesem Accord; was doch, wenn welche zu unterhalten wären, wohl der Fall seyn würde.

Mit Uebersendung dieses Accords bittet die oberländische Verwaltungskammer um baldigen Entscheid, weil der höchst biethende sein Geboth vielleicht nicht länger halten möchte.

Ihre Finanzcommission rath aber auf Verwerfung des Verkaufs an. Nach der Schätzung zu urtheilen, scheint zwar die Veräußerung vortheilhaft zu seyn. Da das höchste Both Fr. 10254, die Schätzung aber nur

Fr. 6750 beträgt; so zeigt sich eine Ueberloosung von Fr. 3504. Allein man weiß, daß sich auf die Schatzungen wenig zu verlassen ist. Der Maasstab des Pachtzinses scheint um vieles der richtigere zu seyn. Nun aber beträgt derselbe Fr. 645, was den Zins von Fr. 16125 ausmacht.

Statt Fr. 645 würde hingegen die Verkaufssumme bloß Fr. 410, 1, 5 einbringen. Freylich sagt die Verwaltungskammer, das Haus bedürfe beträchtlicher Reparationen, und deswegen halte sie den Verkauf für rathsam.

Ihre Finanzcommission, die eben den Zustand dieses Gebäudes nicht sehr genau kennt, will zwar das Erforderniß von Reparationen nicht absehn, allein sie zweifelt doch sehr, daß diese auf Fr. 6000 ansteigen sollten. Wenn sie dann eben diesen hohen Pachtzins in Erwägung zieht, und dabey Rücksicht nimit auf die gute Lage dieses Wirthschaftsgebäudes, auf den Umfang des dazu gehörigen Landes, auf die Anzahl der dazu dienenden Gebäude, auf den vermehrten Werth, den die Wirthschaftsrechte bey einer festen Verfassung wieder erhalten werden, und endlich auf die dem Pächter einbedungene Pflicht, sich der gewöhnlichen Reparationen zu beladen; so scheint es ihr, daß es besser gethan seyn sollte, diese Liegenschaft einstweilen noch bezubehalten, und solche nicht zu veräußern, es sey denn, daß sie einen ihrem Abtrag angemessenen Preis erreichen würde.

Der Rath ratificirt den Verkauf des Brodhäufis.

Die Finanzcommission erstattet über das Befinden der Vollziehung, den Gesetzesvorschlag über das Zollsystem betreffend, einen neuen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! Durch eine Bottschaft v. 10. Merz theilen Sie dem gesetzgebenden Rath den Versteigerungsbericht über ein Domaine im Canton Thurgau, samt Ihrer Gutheißung desselben, mit.

Ehe aber der gesetzgebende Rath in die Beurtheilung dieses Verkaufs selbst eintreten kann, bedarf er einige Auskunft über diesen Gegenstand.

Vor kurzer Zeit nemlich zeigte die Gemeindgüterverwaltung der Gemeinde Zürich dem gesetzgebenden Rath an, daß sie auf die versteigerten Nationalgüter des Thurgaus die gleichen Ansprüche zu machen habe, wie auf diejenigen, welche schon früher ihrer Ansprüche wegen, aus dem Verzeichniß der zu verkaufften Nationalgüter ausgestrichen wurden. Diese Erklärung nun theilte der gesetzgebende Rath Ihnen B. V. R. mit, weil Sie bis-

her alle ähnlichen Ansprachen würdigten, und die erforderlichen Verfügungen darüber machten. Da nun aber gegenwärtig in Ihrer Botschaft der Verkauf eines Guts zur Ratification vorgeschlagen wird, welches die Gemeinde Zürich als Eigenthum anbrecht; so wünscht der gesetzgebende Rath vor allem aus zu wissen, aus welchen Gründen Sie für dieses Gut eine Ausnahme von der übrigens allgemeinen, gerechten Verfügung machten: solche Güter, welche von den Gemeinden als Eigenthum angesprochen werden, bis zum Entscheid über das Eigenthumsrecht nicht zu veräußern. Erst wann diese Schwierigkeit gehoben seyn wird, kann der gesetzgebende Rath die Zweckmäßigkeit dieses vorliegenden Verkaufs selbst untersuchen.

(Die Forts. folgt.)

## Ministerium der Wissenschaften und Künste.

Schreiben des B. Füsli, Mitgl. des gesetzg. Rathes, an den Vollz. Rath.

Bürger Vollziehungsráthe!

Ich habe mir von Ihrem Bürger Minister der Wissenschaften das unschuldige Vergnügen ausgedeten, ein Gipsgrupp, welches er Ihnen heute vorzustellen die Ehre hat, mit ein paar Zeilen begleiten zu dürfen, da diejenigen des Künstlers an Sie, oder vielmehr an das ehemalige Direktorium gerichtet, sich auf ihrem wohl zweijährigen Laufe müssen verirrt haben.

Dieser kaum dreißigjährige junge Künstler, Heinrich Keller von Zürich, lebt seit mehrern Jahren — und nun seit ein paar Jahren wirklich verheyrathet — in Rom.

Schon im Herbst 1798, erinnere ich mich, daß er mir, als seinem mütterlichen Oheim und Freunde, die Anzeige machte: „Er arbeite an einem Grupp in Marmor, das für seine neue Regierung in der Schweiz bestimmt, die vereinte Weisheit und Stärke, als Beschützerinnen der jungen Republik, vorstellen soll, und wovon einstweilen er das Modell nach Luzern zu senden gesinnet sey.“ Bald darauf wurde unser Briefwechsel durch die bekannten Zeitereignisse beynabe ein volles Jahr unterbrochen. Erst in einem Briefe vom 28ten September vorigen Jahrs fand ich wieder die Spur: „Das Grupp für die helvetische Regierung ist in Vistoja liegen geblieben. Da ich seither in der Kunst ziemliche Fortschritte gemacht, „wünscht“ ich wohl etwas von größserm Belang und „mehrerer Vollkommenheit liefern zu können. Was